

**Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers  
gültig in Baumschule Cieplucha (Gospodarstwo Szkółkarskie  
Cieplucha)**

**Allgemeine Bedingungen**

1. Diese Bedingungen sind ein integraler Bestandteil aller durch den Verkäufer abgeschlossenen Verträge, darunter der Kauf-, Lieferungsverträge, Kontakte, Vereinbarungen und Angebote. Sie gelten mit Abschluss eines zivilrechtlichen Vertrages oder Ausstellung einer Rechnung, was der Käufer mit seiner Unterschrift auf dem Vertrag oder der Rechnung bestätigt.
2. Sämtliche Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform unter Nichtigkeitsklärung.
3. Das Baumschulenmaterial kann persönlich, per Post, per Fax oder per E-Mail bestellt werden. Die Bestellungen werden gemäß des Eingangstags bearbeitet.

**Angebote und Abschluss eines Vertrages:**

1. Das Angebot des Verkäufers ist kein Angebot im Sinne des polnischen BGB.
2. Das Angebot gilt, bis Vorräte aufgebraucht sind.
3. Die dem Verkäufer aufgegebenen Bestellungen treten mit ihrer schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer in Rechtskraft.
4. Um Baumschulenmaterial zu kaufen, lässt man zu:
  - Verträge abzuschließen, in denen Grundsätze der Zusammenarbeit bestimmt werden,
  - Vorauszahlung,
  - Sperre der Mittel auf einer Bankrechnung.

**Preise:**

1. Die Preise für verkaufende Waren gelten in der Höhe, die in der Preisliste angegeben wurde.
2. Die Preisliste gilt, bis neue Preisliste nicht veröffentlicht wird.
3. Die Preise für das Baumschulenmaterial enthalten keine Transportkosten.
4. Die Preise in der Preisliste sind Netto-Preise.

**Zahlung:**

1. Die gekaufte Ware wird bei Lieferung oder Abnahme der Ware in bar bezahlt.
2. Wenn die Zahlung nicht gemäß Ziffer 1 erfolgt, lässt man die Möglichkeit zu, die gekaufte Ware innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellungstag der Rechnung per Überweisung zu bezahlen. Aber bei der erste Bestellung ist Barzahlung oder 100% Vorauszahlung erforderlich.
3. Wenn die Zahlung sofort nach Lieferung des Materials, d. h. innerhalb von 7 Tagen, erfolgt, gewähren wir 2% Skonto.
6. Bei Verstoß gegen Zahlungstermin ist der Verkäufer berechtigt, vertragliche Zinsen zuzurechnen.
7. Die Höhe der vertraglichen Zinsen per anno beträgt das Vierfache der Höhe des Lombardkreditsatzes der Narodowy Bank Polski.
8. Infolge des Verstoßes gegen Zahlungsbedingungen oder des Entstehens der Umstände, die Zweifel betreffs Zahlungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Käufers erwecken, kommt es zur sofortigen Fälligkeit aller Forderungen. In solchem Fall kann der Verkäufer von den noch nicht erfüllten Verträgen zurücktreten.

**Erfüllung des Vertrages:**

1. Bei Naturkatastrophen, wie z. B. Dürre, Frost, Hagel, oder anderen unvorhersehbaren und unverschuldeten Umständen (Höhere Gewalt) wird der Lieferungstermin um Dauer des Hindernisses verlängert. Wenn eine Lieferung infolge der oben erwähnten Umstände unmöglich wird, wird dann der Verkäufer vom Lieferungs-pflicht befreit. Der Käufer kann deswegen keine Entschädigung geltend machen.
2. Die vereinbarten Lieferfristen und -Termine gelten als ungefähr.
3. Werden die Ware einer Sorte aufgebraucht, wird der Verkäufer den Auftrag auch durch Ersetzen fehlender Sorten und Sortierungen mit anderen Sorten und Sortierungen mit ähnlichen Parametern erfüllen, soweit der Käufer in Schriftform das ausdrücklich nicht verbietet.
4. Wenn die Ware, deren Anzahl keine volle Ladung eines Lieferwagens mit sich bringt, mit Lieferung bestellt wird, verbindet der Verkäufer Bestellungen von unterschiedlichen Käufern und schickt er sie zusammen, wenn ein Lieferwagen voll beladen wird, woraus eine gewisse Verzögerung der Lieferung resultieren kann.
5. Wenn der Käufer, der den Preis nicht bezahlt hat, die Ware im vereinbarten Termin nicht abnimmt, darf der Verkäufer ohne vorherige Aufforderung zur Abnahme einer Dritten nach dem frei festgelegten Preis die Ware verkaufen.
6. Wenn der Käufer, der den Preis bezahlt hat, die Ware im vereinbarten Termin nicht abgenommen hat, ist er verpflichtet Aufbewahrungskosten der Ware zu bezahlen. Der Verkäufer darf auf Rechnung des Käufers die Ware auch verkaufen, er soll jedoch dem Käufer früher eine zusätzliche Abnahmefrist festsetzen, es sei denn, dass die Festsetzung dieser Frist unmöglich ist, oder dass die Ware Verderbenheit ausgesetzt ist, oder dass ihr ein Schaden aus anderen Gründen drohen wird.

Der Verkäufer ist verpflichtet, unverzüglich den Käufer von dem durchgeführten Verkauf zu benachrichtigen (Art. 551 § 2 des polnischen BGB).

**Eigentumsvorbehalt:**

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum des Kaufgegenstandes vor, bis der Käufer den Preis entrichtet.
2. Ab Herausgabe der Ware entsteht das Risiko des Verlustes oder die Beschädigung des Kaufgegenstandes dem Käufer.
3. Der Verkäufer verliert sein Eigentumsrecht auf die vorbehaltene Ware nicht dadurch, dass der Käufer nach Verkauf die gelieferten Pflanzen (Waren) auf seinem oder fremden Gebiet eingräbt oder anpflanzt. Die vorbehaltene Ware soll separat von anderen Pflanzen gelagert, eingegraben oder angepflanzt werden und auf diese Art und Weise gekennzeichnet werden, dass sie als die vom Verkäufer stammende Ware erkennbar ist. Der Käufer ist verpflichtet, die vorbehaltene Ware kostenlos zu pflegen. Dazu gehören insbesondere: sie richtig zu lagern, anzupflanzen, zu düngen und zu bewässern.
4. Wenn der Käufer die vorbehaltene Ware nach Bearbeitung, Verbindung oder Mischen mit einer anderen Ware, die dem Verkäufer nicht gehört, verkauft, dann steht dem Verkäufer ein Anteil am Miteigentum der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der vorbehaltenen Ware zu dem Wert der übrigen bearbeiteten Ware bei Bearbeitung, Verbindung oder Mischen zu (Art. 193 § 1 des polnischen BGB).
5. Mangels der Preiszahlung im vereinbarten Termin kann der Verkäufer verlangen, unverzüglich den Kaufgegenstand herauszugeben.
6. Wenn der Kaufgegenstand vom Käufer zurückgenommen wird (wegen Nicht-Zahlung des Preises), kann der Verkäufer eine angemessene Entlohnung für Wertminderung oder Beschädigung fordern.

**Muster und Größe:**

1. Die Muster der Waren zeigen durchschnittliche Eigenschaften. Die angegebene Größe der Ware ist annähernd angegeben. Die Abweichungen von gezeigten Mustern sind zulässig.

**Lieferung:**

1. Die Lieferung wird dann erfüllt, wenn die Ware das Gebiet des Gutes des Verkäufers verlässt, oder wenn sie auf Transportmittel des Käufers eingeladen wird.
2. Eine Transportversicherung ist ausschließlich auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf seine Kosten abzuschließen.

**Garantien:**

1. Der Verkäufer erteilt Qualitätsgarantie, d. h. er haftet für Lebenskraft und Gesundheitszustand der Pflanzen. Die Garantie gilt nicht bei unrichtiger Vorgehensweise mit den Pflanzen.
2. Der Verkäufer erteilt Garantie für Echtheit des Namens der verkauften Waren.

**Beanstandungen:**

1. Mögliche Mängel der verkauften Ware sollen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 21 Tagen, beanstandet werden. Bemerkte Mängel sollen dem Verkäufer schriftlich mitgeteilt werden.
2. Der Verkäufer ist von Haftung auf Gewährleistung befreit, wenn der Käufer bei Herausgabe der Ware über den Mangel wusste (Art. 555 § 2 des polnischen BGB).
3. Man lässt nicht zu, dass die Ware von dem Käufer sog. „unter Vorbehalt“ angenommen wird.
4. Der Weiterverkauf der Ware durch den Käufer schließt das Recht auf Melden der Beanstandungen dem Verkäufer gegenüber aus. Die Anzeige einer Beanstandung macht weder Abnahme noch Verpflichtung zur Zahlung für die gekaufte Ware gemäß den Bedingungen aus der Verkaufsunterlage ungültig.

**Erfüllungsort und Gerichtsbarkeit:**

1. Erfüllungsort ist Konstantynów Łódzki oder Rzesznikowo, Rymań..
2. Die Parteien werden nach gütlicher Lösung möglicher Streit streben. Mangels Einigung wird das zu ihrer Entscheidung zuständige Gericht das Gericht, das für den Sitz des Verkäufers zuständig ist.
3. Das geltende Recht ist das polnische Recht.